



Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/40300

Bozen, 25.01.2010

Bearbeitet von:
Doris Fleischmann
Tel. 0471 417593
Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
der Grundschulsprengel, Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 3/2010

Neuerungen aufgrund des Legislativdekretes Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 - neue Anwesenheitspflicht während der Abwesenheit wegen Krankheit

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,

werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

das Legislativdekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 sieht vor, dass die Anwesenheitspflicht für die Durchführung der Kontrollvisiten mit Ministerialdekret festgelegt wird. Mit Wirkung vom 4. Februar 2010 gelten aufgrund des Ministerialdekretes Nr. 206 vom 18.12.2009 neue Anwesenheitszeiten für die Durchführung der Kontrollvisiten während der Abwesenheit wegen Krankheit u.z. täglich von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die mit Rundschreiben Nr. 38/2008 übermittelten Weisungen hinsichtlich der Dauer der Anwesenheitspflicht sind somit als überholt zu betrachten, aufrecht bleiben die übrigen Weisungen des genannten Rundschreibens, wobei die Direktoren und Direktorinnen angehalten werden, die geltenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Verschärft wurde durch das im Betreff genannte Legislativdekret die Vorgehensweise bei Vorlage von gefälschten ärztlichen Zeugnissen oder solchen, die fälschlicherweise eine Krankheit attestieren. Vorbehaltlich dessen, was die Strafgesetzgebung vorsieht, wird dieses Delikt sowohl für die Bediensteten selbst wie auch für den betreffenden Arzt und jede andere beteiligte Person mit Haftstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis 1.600 Euro geahndet. Außerdem wurde die disziplinarrechtliche Entlassung eingeführt, ein entsprechendes Rundschreiben dazu ist in Vorbereitung.

Für das Lehrpersonal, das aufgrund ärztlicher Kollegialvisite aus psycho-physischen Gründen permanent für den Unterrichtsdienst ungeeignet erklärt wurde, kann die Verwaltung das Dienstverhältnis auflösen. Dies gilt auch für jenes Lehrpersonal, das sich wiederholt der Visite zur Feststellung der Eignung für den Dienst entzieht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Dr. Peter Höllrigl